

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Bestellungen nehmen die Redaktionen und für Anzeigen die Verwaltungen entgegen. — Erscheint wöchentlich. — Preis 10 Pf. — Anzeigenpreis 10 Pf. — Anzeigenpreis 10 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Kurt Schlegel. — Druck: Kurt Schlegel, Leipzig. — Druck: Kurt Schlegel, Leipzig.

Telegramme: Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Nr. 1000

Nr. 234

Mittwoch, den 7. Oktober 1931

26. Jahrgang

Der Inhalt der neuen Notverordnung

Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden — Sachleistungen in der Arbeitslosenunterstützung — Herabsetzung hoher Bezüge in der Privatwirtschaft — Vereinfachung der Rechtspflege

Die Schlussberatungen

Berlin, 6. Oktober. Das Reichskabinett ist heute abend erneut zusammengesessen, um die Schlussberatung der Notverordnung zu Ende zu führen, damit der Kanzler dem Reichstag morgen Vormittag ihren Sinn und Zweck erläutern kann. Man rechnet übrigens damit, daß die Rede Brünings einen Ueberblick über die ganze Entwicklung seit der letzten Notverordnung Anfang Juni gebe und daß sie außerdem einen Ausblick auf die nächste Zukunft enthalten werde.

Während die Schlussberatung über die neue Notverordnung noch im Gange ist, beschäftigt sich ein Teil der Berliner Abendblätter heute bereits mit der parlamentarischen Situation, die das Kabinett Brünning bei dem Wiederzusammentritt des Reichstages vorfindet. Man spricht ziemlich allgemein von der Möglichkeit einer Ergänzung oder Umwidmung des Kabinetts. Es handelt sich dabei zunächst um einen Niederstich von Reichstagen, die in politischen Kreisen bereits seit einer Reihe von Tagen zu hören waren, ohne daß bisher an einer zureichenden Stelle eine Bestätigung zu erlangen ist. Möglichkeiten dieser Art werden zwar nicht abgelehnt, aber die Entscheidung liegt schließlich beim Kanzler und beim Reichspräsidenten.

Was die Notverordnung bringt

Berlin, 6. Oktober. Die neue Notverordnung, die am Mittwoch in Kraft treten soll und an Umfang nicht hinter der Verordnung vom 1. Dezember 1930 zurückbleiben dürfte, wird sich im wesentlichen auf folgende Materien beziehen:

Über die Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden wird bestimmt: Die Reichshilfe von 80 Millionen, die nach der Notverordnung vom Juni aus den Lohnsteuererstattungsbeiträgen gezahlt werden sollte, wird auf 150 Millionen erhöht. Hieron erhalten die städtischen Fürsorgeverbände 40, die ländlichen 40, die Unterstützung von Gemeinden in besonderen Fällen werden weitere 80 Millionen RM bereitgestellt, jedoch — wie bereits bekannt, der Gesamtzuschuß des Reiches 280 Millionen erreichen wird.

Auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung wird infolgedessen eine einschneidende Veränderung getroffen, als der Vorstand der Reichsversicherungsanstalt für Arbeitslosenversicherung anordnen kann, daß die Unterstützung bis zu einem Drittel in Sachleistungen gewährt werden darf. Die Kürzung der Unterstützungsdauer ist bereits durch Beschluß des Vorstandes der Reichsversicherungsanstalt angeordnet worden.

Wesentliche Einschränkungen werden an öffentlichen Ausgaben bestimmt. So dürfen bis zum 31. März 1934

Neubauten von Verwaltungsgebäuden

für Zwecke der öffentlichen Verwaltung nicht in Angriff genommen werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der Reichs- und Landesregierung möglich. Die Senkung der Haussteuer, die ab 1. April 1932 erfolgen soll, dürfte — wie bereits gemeldet — zwischen 20 und 25 Prozent betragen. Sie soll nach dem vollen Jahresertrag ohne Berücksichtigung der niedergelassenen oder erlassenen Beiträge berechnet werden. Durch diese Ermäßigung soll der den Eigentümern zur Verzinsung ausgeworfener Hypotheken und des Eigenkapitals zu leistende Betrag als abgegolten gelten.

Ein umfangreicher Teil der Notverordnung wird sich mit den Vorschriften für das Siedlungswesen

befassen. Besondere Förderung sollen die landwirtschaftliche Siedlung, die vorstädtische Kleinsiedlung und die Errichtung von Kleingärten für Erwerbslose erfahren. Die Mittel sollen dadurch aufgebracht werden, daß die Länder ab 1932 von der Reichsregierung festzusetzende Beträge aus dem Haussteuerertrag ausbezahlt werden. Zwecks einheitlicher Durchführung der landwirtschaftlichen Siedlung soll in jedem beteiligten Lande ein Staatskommissar bestellt werden. Die vorstädtische Kleinsiedlung soll dem Reichsarbeitsminister unterstellten Reichskommissar obliegen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß geeignetes Siedlungsland, besonders durch öffentliche Körperschaften, zur Verfügung gestellt wird. Enteignung soll unter Umständen möglich sein. Das für die vorstädtische Kleinsiedlung benötigte Land soll in der Regel ohne erhebliche Verzinsungen erworben werden können. Kleinsiedler, die als Pächter oder Erbbauberechtigte bestellt werden, sollen die Möglichkeit erhalten, das Land als Eigentum zu erwerben. Zur hypothekarischen Beleihung können Reichsbürgschaften übernommen werden.

Über die Herabsetzung hoher Bezüge in der Privatwirtschaft

wird u. a. bestimmt: Dienstverträge, die eine Vergütung vorsehen, die mit der Geschäft- oder Vermögenslage des Dienstberechtigten oder der allgemeinen Wirtschaftslage nicht mehr übereinstimmen, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstverpflichteten auf einen angemessenen geringeren Betrag abgemindert werden. Die Frist zwischen der Erklärung und ihrer Wirksamkeit muß wenigstens drei Monate betragen. Der Dienstverpflichtete kann gegen die Kürzung Klage erheben, ein Schlichtungsamt anzurufen oder das Dienstverhältnis vorzeitig kündigen. Dies alles gilt nur

für Dienstvergütungen oder Pensions- und sonstige Bezüge, die jährlich 15 000 RM überschreiten.

Weitere Bestimmungen bezwecken eine

Beschleunigung der Prozeßführung

Revisionsinstanzen in Strafsachen können durch das Oberlandesgericht verworfen werden, wenn dieses sie einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet. Auch für das Privatklagenverfahren ist Vereinfachung und die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens durch Beschluß vorgesehen. Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivilstreitigkeiten wird generell auf 1000 RM erhöht. Die Bestimmungen über die Bewilligung des Armenrechts erfahren aus Ersparnisgründen weitgehende Veränderung. Die Gerichtswahlgebühren werden erhöht. Bezüglich der geplanten Sondergerichte beschränkt sich die Notverordnung auf eine Ermächtigung an die Reichsregierung, zur Aburteilung bestimmter strafbarer Handlungen in Bezirken, in denen ein Bedürfnis dafür hervortritt, Sondergerichte zu bilden. Die Reichsregierung wird ermächtigt, über die Zusammenlegung der Sondergerichte, ihre Zuständigkeit und das Verfahren Vorschriften zu erlassen.

Wesentliche Bestimmungen werden auf wirtschaftlichem Gebiete getroffen. So wird eine

Reform des Spar- und Girobankwesens

in die Wege geleitet, indem die Verordnung die Landesregierungen ermächtigt und verpflichtet, die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Spar- und Girobanken und den Geschäftsbetrieb der Spar- und Girozentralen mit den neuen Vorschriften, die von Reichs wegen erlassen werden, in Einklang zu bringen. Alle diese Unternehmungen sind zu Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit umzugestalten. Soweit nach Landesrecht eine Sparkasse Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände usw. gewähren darf, dürfen diese Darlehen 25 Prozent der gesamten Einlagen nicht übersteigen. Die Darlehen dürfen höchstens bis zu 50 Prozent langfristig sein. Die Spar- und Girozentralen haben 80 Prozent der Spareinlagen und 50 Prozent der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Dabei sind mindestens 10 Prozent der Spareinlagen und 20 Prozent der anderen Einlagen als Liquiditätsreserve bei der zuständigen Girozentrale anzulegen. Solange die Liquiditätsreserve nicht die vorgeschriebene Mindesthöhe erreicht hat, haben die Spar- und Girozentralen mindestens 50 Prozent der jeweils verfügbaren Mittel der Liquiditätsreserve zuzuführen. Höchstens 40 Prozent der Spareinlagen dürfen in Hypotheken angelegt werden. Soweit Spareinlagen nach landesgesetzlichen Vorschriften in Wertpapieren anzulegen sind, ist mindestens ein Drittel davon in Reichsbank-Lombardfähigen Wertpapieren anzulegen. Kein Kreditnehmer der Sparzentralen darf mehr als ein Prozent der Einlagen bzw. nicht mehr als 20 000 RM als Personalkredit erhalten. Die Girozentralen haben die Liquiditätsreserve zu einem von der Deutschen Girozentrale zu bestimmenden Teil bei dieser als Guthaben zu unterhalten und den Rest in anderen flüssigen Wertpapieren, vorzugsweise in Privatbontons, anzulegen. Die Liquiditätsreserven dürfen nicht zur Gewährung von Darlehen verwendet werden. Die Deutsche Girozentrale hat die bei ihr unterhaltenen Liquiditätsreserven mindestens zur Hälfte als Guthaben bei der Reichsbank zu unterhalten oder durch diese anzulegen.

Die Umschuldung kurzfristiger Schulden von Ländern und Gemeinden wird durch die Notverordnung ausführlich geregelt. Sie soll durch Ausgabe von Schuldverschreibungen und Festlegung von Tilgungsraten vor sich gehen. Aus dem Aufkommen der Haussteuer sollen hierfür in den nächsten vier Rechnungsjahren je 12 Prozent verwendet und einem Umschuldungsfonds für jedes Land zugeführt werden, über dessen Verwendung die Landesregierung bestimmen soll. Der Reichsfinanzminister wird ermächtigt, gegenüber der die Umschuldungsvorschreibungen ausgebenen Stelle für die Verzinsung und Tilgung Garantien zu übernehmen. Die Umschuldungsstelle hat das Recht, die Umschuldung von Bedingungen abhängig zu machen. Das Land haftet dem Reiche gegenüber zu einem Drittel des garantierten Betrages. Schließlich wird der Reichsfinanzminister ermächtigt, Garantien auf dem Gebiete der Kreditversicherung mit der Maßgabe zu übernehmen, daß das Reich daraus höchstens mit 80 Millionen RM zugunsten der von ihm vereinnahmten Rückversicherungsprämien in Anspruch genommen werden darf. Der Reichsfinanzminister erhält die Vollmacht, für allgemeine Finanzzwecke bis zu 800 Millionen im Wege des Kredits zu beschaffen.

Die Umbildung des Reichskabinetts

Berlin, 6. Okt. Wie die „Germania“ in ihrer Dienstag-Morgenausgabe mitteilt, darf als sicher angenommen werden, daß das Reichskabinett in seiner heutigen Zusammensetzung nicht mehr vor den Reichstag treten wird. Doch sei nicht mehr daran zu zweifeln, daß der Reichsaußenminister in den allerersten Tagen seinen Rücktritt nehmen werde. Darüber hinaus sei damit zu rechnen, daß noch im Laufe dieser Woche eine Umbildung der Reichsregierung stattfinden werde. Es stehe allerdings noch nicht fest, ob es sich hierbei nur um die Neubestellung der seit langem unbesetzten Ministerien handele — Wirtschaft und Justiz, zu denen noch das Außenministerium treten würde — oder ob noch weitere personelle Veränderungen erfolgen. Jedenfalls sei aber anzunehmen, daß diese Entscheidungen noch diese Woche getroffen würden.

Berlin, 6. Oktober. Ein Teil der Morgenblätter beschäftigt sich im Zusammenhang mit der Neuorganisation der „Germania“ mit der Umbildung des Reichskabinetts. Der „Vorwärts“ ist der Ansicht, daß es dem Ansehen des Reichstages nicht förderlich sei, wenn er sich unter den gegebenen Umständen zu einer Umbildung seines Kabinetts entschließen sollte. Es entspreche dadurch der Eindruck, daß er unter starkem Druck handele und nicht mehr ganz Herr seiner Entschlüsse sei. Im übrigen werde er damit rechnen müssen, daß Druck Gegenstand erzeuge und daß er durch jeden Verlust, keine Stellung nach rechts zu stärken, seine Stellung nach links gefährde. Die Gefahr sei sehr groß, daß er sich zwischen verschiedenen Stühlen auf den Boden setze. Die „Vossische Zeitung“ will wissen, daß Brünning in dem Entschluß gekommen sei, dem Reichspräsidenten keine Demission anzubieten, die mit der Demission des Gesamtkabinetts gleichbedeutend sei, um nach erfolgter Wiederbetragung freie Hand für einen Wechsel in einigen Ressorts und die Neubestellung der erledigten Ministerien zu haben. Das Blatt hält es für notwendig, darauf aufmerksam zu machen, daß die Notwendigkeit für eine Neubildung des Kabinetts Brünning unmittelbar vor dem Zusammentritt des Reichstages nicht sehr groß sei. Ob das Kabinett Brünning sich halten könne, das hänge letzten Endes davon ab, ob es vor allem eine Wirtschaftspolitik treibe, die populär sei oder nicht. Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ sagt: Endlich Umbildung des Kabinetts? Wenn die Mitteilung von dem Rücktritt des Reichsaußenministers vor einer Woche gekommen, so wäre ihr politischer Regen noch außerordentlich groß gewesen. Heute aber regnet die

Umbildung bereits so sehr im Schatten des bevorstehenden Reichstagszusammentritts, daß die Verhandlungen schon aus diesem Grunde viel schwieriger sein werden. Nur wenn der Reichskanzler sehr rasch und energisch handele, könne er die Dinge noch in der Hand behalten. Die „Börse“ will jeden Zweifel darüber ausgeklärt wissen, daß eine „Kabinettsumbildung“ dieser Art alles andere als eine ideale Lösung im Sinne der nationalen Bewegung bedeuten würde, nichts Ganges, sondern wieder nur eine Halbheit, keine Entscheidung, sondern nur die Fortsetzung der bisherigen Dabierhaltung unter wenig veränderten Umständen. Der „Tag“ spricht von einem letzten Rettungsversuch Brünnings. Personal-Verschlebung innerhalb der schon an der Regierung beteiligten Splitterparteien seien selbstverständlich keine Garantie für einen Ausweg, den die Entwicklung gebieterisch erfordere. Die vom Kanzler offensichtlich ins Auge gefaßte Umbildung seines Kabinetts deute in ihrer Tendenz darauf hin, daß Brünning sich die sozialdemokratische Rückenbedeckung erhalten wolle. Das sei eine Befreiung, die an der bisherigen Lage praktisch nichts ändern würde. Schließlich äußert sich der „Vossische Zeitung“ fordernd, daß mit der Regierung auch der Reichskanzler falle.

Curtius tritt zurück

Um seine Entlassung nachgesucht

Berlin, 6. Okt. Reichsaußenminister Dr. Curtius hat an den Reichskanzler am Sonnabend, den 3. Oktober, folgendes Schreiben gerichtet:

Sehr verehrter Herr Reichskanzler!
In der Unterredung, die wir am Tage meiner Rückkehr aus Genf hatten, habe ich Ihnen erklärt, daß ich ohne Rücksicht auf die parlamentarische Lage aus der Reichsregierung ausscheiden wollte. In unserer Besprechung blieb die Frage des Zeitpunktes und der Form offen. Ich halte es nunmehr für erforderlich, aber mein Ausscheiden Klarheit zu schaffen. Deshalb bitte ich Sie, bei dem Herrn Reichspräsidenten meine Entlassung zu beantragen.
Mit vereinigter Hochachtung
Ihr ergebener Curtius.